



STATUTEN

ALBERT EINSTEIN- GESELLSCHAFT

2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Albert Einstein-Gesellschaft Bern, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in 3000 Bern.

Art. 2 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

- 1 Sicherstellen, dass die seinerzeitige Wohnung von Albert Einstein im Haus Kramgasse 49 in Bern der Öffentlichkeit als ein Ort der Erinnerung an die wissenschaftliche Leistung des Gelehrten zugänglich bleibt
- 2 Leben und Wirken von Albert Einstein darstellen, dokumentieren und einer interessierten Öffentlichkeit bekanntmachen, mit Schwerpunkt auf seine Schweizer und im speziellen auf seine Berner Jahre
- 3 Verleihen der Einstein-Medaille an verdiente Wissenschaftler und Persönlichkeiten für hervorragende wissenschaftliche Forschungen, Werke oder Arbeiten im Zusammenhang mit Albert Einstein

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 1 Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck der Gesellschaft anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 2 Personen, die sich um die Albert Einstein Gesellschaft und deren Bestrebungen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keine materiellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 3 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 2 Verweigert der Vorstand die Aufnahme, begründet er den Entscheid.
- 3 Die Verweigerung der Aufnahme kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Begründung.

Art. 6 Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlöscht durch
 - a Austritt
 - b Ausschluss
 - c Tod
 - d Auflösung der Gesellschaft
- 2 Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich, sofern der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet ist.
- 3 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Revisionsstelle

III. 1 Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

- 1 Der Vorstand lädt innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Er kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- 2 Der Vorstand lädt schriftlich per Post oder per E-Mail zur Versammlung ein unter Angabe der Traktandenliste. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- a Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und Festsetzung des Jahresbudgets sowie der Mitgliederbeiträge

- d Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle auf vier Jahre
- e Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g Änderung der Statuten
- h Auflösung der Gesellschaft gemäss V/Art 23

Art. 10 Stimmrecht und Leitung der Versammlung

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Vorbehalten bleibt die Vertretung juristischer Personen durch eine bevollmächtigte Person.
- 2 Die/Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Verfahren

- 1 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 2 Sie darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 12 Beschlüsse

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 13 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

- 1 Das Protokoll hält fest
 - a die Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - b die behandelten Geschäfte
 - c Feststellungen zuhanden des Protokolls
 - d die Beschlüsse

III. 2 Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a die Präsidentin/der Präsident
- b mindestens fünf Mitglieder
- c die Kassiererin/der Kassier

Art. 15 Verfahren

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.
- 2 Der Vorstand wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
- 3
 - a Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, teilt er dies dem Präsidenten mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mit.
 - b Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Arbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 16 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Vorstand bestimmt den Empfänger der Einstein-Medaille und legt den Zeitpunkt und die Form der Einstein-Feier fest.
- 3 Er kann eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten wählen.
- 4 Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand besondere Organe oder Personen einsetzen. Deren Rechte und Pflichten kann er in einem Vertrag regeln.
 - a Er wählt als Vorstandsmitglied eine Kassiererin/einen Kassier. Dieser erstellt zuhanden des Vorstandes die Jahresrechnung und das Budget. Sie/Er berichtet an den Vorstandssitzungen regelmässig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
 - b Er kann ein Wissenschaftliches Kuratorium zur Evaluation des Kandidaten für die Einstein-Medaille bestimmen.
 - c Er kann eine Leiterin/einen Leiter des Einstein-Hauses wählen. Sie/Er nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und ist berechtigt Anträge zu stellen.
- 5 Der Vorstand bemüht sich aktiv um die Mittelbeschaffung; er sucht Spender und Sponsoren. Er bewirbt sich für Beiträge der öffentlichen Hand.
- 6 Der Vorstand pflegt Kontakte mit Institutionen der Wissenschaft insbesondere mit der Universität Bern und deren physikalischen Instituten, mit kulturellen Institutionen und der Schweizerischen Nationalbibliothek.

Art. 17 Die Präsidentin/Der Präsident

- 1 Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen; sie/er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

- 2 Die Präsidentin/Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen und sorgt für die Kontakte zu Organen der Wissenschaft, Politik und Verwaltung sowie zur Öffentlichkeit insbesondere zu den Medien.
- 3 Sie/Er kann bestimmte Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder Organe gemäss Art. 16.3 delegieren.
- 4 Die Präsidentin/Der Präsident, im Verhinderungsfall ein vertretendes Vorstandsmitglied, führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 Protokoll

- 1 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll hält fest
 - a die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder sowie allfällig weiterer Teilnehmer
 - b die behandelten Geschäfte
 - c Feststellungen zuhanden des Protokolls
 - d die Beschlüsse
 - e im Anhang eine Liste der Beschlüsse und Pendenzen

III. 3 Die Revisionsstelle

Art. 19 Die Revisionsstelle

- 1 Die Prüfung der Jahresrechnung und des Vermögensbestandes wird Revisoren, Sachverständigen oder einer Treuhandgesellschaft übertragen.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 20 Mittelbeschaffung

- 1 Die Gesellschaft beschafft die Mittel zur Verfolgung ihrer statutarischen Zwecke aus:
 - a Mitgliederbeiträgen
 - b Eintritt und Führungen im Einstein-Haus
 - c Gönnerbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen
 - d Erträgen aus Vermögen, Verkauf, Veranstaltungen
 - e Zuwendungen der öffentlichen Hand

Art. 21 Haftung

- 1 Eine persönliche Haftung der Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

Art. 22 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 23 Verfahren

- 1 Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss schriftlich von einem Drittel der Mitglieder dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag kann auch vom Vorstand selbst gestellt werden.
- 2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 4 Im Falle einer Auflösung werden, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. September 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2014.

*Der Präsident: sig. Hans-Rudolf Ott
Vorstandsmitglied: sig. Heinz Messerli*



$$E = mc^2 = \frac{m c^2}{\sqrt{1 - \frac{v^2}{c^2}}}$$



Einstein-Haus Bern
Kramgasse 49
Bern, Switzerland
Telefon 0041 31 312 00 91
Fax 0041 31 312 00 41
aeg@einstein-bern.ch
www.einstein-bern.ch